



KOMMENTIERUNGEN ZUM ZOLLKODEX DER RUSSISCHEN FÖDERATION

von: Kay Masorsky, Diplom-Finanzwirt/Senior Manager
Ernst & Young, Stuttgart, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Indirekte Steuer und Zoll





TRANSFORM



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Arbeit

 **ERNST & YOUNG**

Dieses Projekt wurde gefördert durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des TRANSFORM-Programms. Es wurde beantragt vom Russischen Verband der Industriellen und Unternehmer (Arbeitgeber) – RSPP – in Zusammenarbeit mit dem Verband der Deutschen Wirtschaft in der Russischen Föderation und begleitet vom Deutschen Akademischen Austauschdienst und Hauptzollamt Duisburg sowie ausgeführt von Ernst & Young AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, Abteilung „Indirekte Steuer und Zoll“.

Этот проект осуществлен при содействии Правительства Федеративной Республики Германия в рамках программы ТРАНСФОРМ. Проект был инициирован Российским Союзом Промышленников и Предпринимателей – РСПП - в сотрудничестве с Союзом Немецкой Экономики в Российской Федерации и при участии Немецкой службы академических обменов и Главного таможенного управления г. Дуйсбурга и реализован аудиторской компанией Эрнст & Янг, Штуттгарт, отдел «Косвенные налоги и таможенные вопросы».



Verband der Deutschen Wirtschaft in der Russischen
Föderation
Союз Немецкой Экономики в Российской Федерации

DAAD
Deutscher Akademischer
Austausch Dienst

Vorbemerkungen zu den Kommentierungen des Zollkodex der Russischen Föderation in der Fassung vom 25. April 2003

von Wilfried Bergmann, Dr.jur., Professor, derzeit Stellvertretender Generalsekretär des Deutschen Akademischen Austauschdienstes, Bonn

Mit der Veröffentlichung des neuen Zollkodex für die Russische Föderation hat der russische Gesetzgeber die Reihe bedeutender Kodifikationen grundlegender Rechtsgebiete erfolgreich fortgesetzt. Er hat damit für einen wichtigen Bereich des Wirtschaftsrechtes eine zusammengefasste Neuordnung geschaffen, das heißt auch Rechtsklarheit geschaffen.

Die neue Kodifikation des Zollrechtes ist für die Praxis wirtschaftlicher Kooperation von immenser Bedeutung, weil durch sie eine weitere Gleichbehandlung der am grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr Beteiligten angestrebt wird. Dies ist eine der wichtigen Voraussetzungen für einen fairen Waren- und Güterverkehr. Sicher: niemand ist erfreut über das Ausfüllen von Zolldeklarationen oder gar das Zahlen von Zöllen. Aber: noch nachteiliger ist es für Handel und Wirtschaft, wenn der grenzüberschreitende Warenverkehr zwischen Wirtschaftsräumen mit unterschiedlicher Struktur ungeordnet erfolgt. Zollrecht hat damit gleichermaßen einen ordnenden Charakter, wie es dem Missbrauch Einhalt gebieten soll. Der russische Gesetzgeber hat einen vernünftigen Weg zur Erreichung dieser Ziele eingeschlagen.

Es ist unstrittig, dass man alles noch besser machen kann. Dies gilt für jede Kodifikation. Deshalb liegt es in der Natur der Sache, dass Nachjustierungen nach einer angemessenen praktischen Erprobungsphase notwendig sein werden, wie das bei jedem Gesetz der Fall ist. Dennoch war es richtig, dass der russische Gesetzgeber den Kodex jetzt erlassen hat. Er hat damit der baldigen Rechtsklarheit den Vorrang vor dem späten Perfektionismus eingeräumt, ein Denken, dass man sich für andere Rechtsbereiche auch wünscht.

Aus Sicht des westlichen Betrachters fällt zunächst der Umfang der Kodifikation auf, der sicher auch kritisiert werden wird. Eine derartige Kritik ist aber im Hinblick auf die Realität des Rechtslebens in Russland nur sehr bedingt richtig: Russland kann derzeit -noch- nicht auf ein ausdifferenziertes Verwaltungsverfahrenrecht oder eine entsprechende Verwaltungsrechtssprechung zurückgreifen oder verweisen. Deshalb ist es unabdingbar, Detailregelungen des Verfahrens in jedes Gesetz aufzunehmen, wenn vermieden werden soll, dass durch die verfahrensmäßigen Umsetzungen eine willkürliche Praxis entsteht. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber im Interesse der Rechtssicherheit und damit auch des Betroffenen schutzes, vielfältige Verfahrensregelungen getroffen hat, die in vergleichbaren westlichen Gesetzen durch Verweisung auf das allgemeine Verwaltungsrecht entfallen können. Erfreulich ist dabei, dass in diesem Gesetz durch klare Bestimmungen, insbesondere durch konkrete Fristsetzungen, rechtsstaatlichen Ansprüchen genügende Regelungen getroffen wurden.

Der Gesetzgeber hat damit seine Arbeit zunächst getan! Im nächsten Schritt ist die Exekutive gefordert, die zur Umsetzung unbedingt notwendigen Durchführungsregelungen zu treffen. Dies ist keine leichte Aufgabe: zum einen darf

der Sinn der Regelungen nicht verfälscht oder abgeschwächt werden. Zum anderen ist das Durchführungsrecht noch näher am Kunden, am Endverbraucher. Folglich muss es von der Formulierung und von der Handbarkeit der Formulare kundenfreundlicher sein als ein abstrakt formuliertes Gesetz. Dieser Maxime gerecht zu werden, ist eine sehr schwierige Aufgabe, die unterstützt werden sollte, soweit dies gewünscht ist.

Die eigentliche Bewährungsprobe des Gesetzes erfolgt durch seine Umsetzung durch die beauftragten Verwaltungseinheiten, die Zollbehörden. Sie haben weitreichende Möglichkeiten, das Gesetz bei seiner Anwendung zu einem Erfolg werden zu lassen oder eine gegenteilige Wirkung zu erzielen. Hier muss zunächst durch Schulung der Mitarbeiter der Boden für eine gesetzesgerechte Anwendung bereitet werden. Alle im Zollbereich Tätigen müssen verstehen, dass sie eine Leistung im Dienst des bilateralen Warenverkehrs erbringen, der für eine gedeihliche Zusammenarbeit bestimmend ist und dass sie nicht primär zur geldeintreibenden Hoheitsverwaltung gehören.

Genauso unabdingbar ist aber auch, dass alle am grenzüberschreitenden Warenverkehr Beteiligten die Zollbehörden bei der Wahrnehmung ihrer schwierigen Aufgabe zwischen Dienstleistung und Abgabenverwaltung unterstützen. Zudem wird es unabdingbar sein, dass sich alle am grenzüberschreitenden Warenverkehr Beteiligten bemühen, die Zollbehörden zu unterstützen, das Gesetz sinnvoll anzuwenden. Die Übersetzung dieses wichtigen Kodex in die deutsche Sprache ist ein Beitrag durch Information der beteiligten Personen, die praktische Umsetzung des Kodex zu erleichtern.

Dr. Wilfried Bergmann, Bonn, September 2003

KOMMENTIERUNGEN

ZUM ZOLLKODEX DER RUSSISCHEN FÖDERATION

I. Vorbemerkungen

Die Ernst & Young AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Deutschland, ist gebeten worden, eine Kommentierung des von der Staatsduma der Russischen Föderation am 25. April 2003 verabschiedeten Zollkodex zu erstellen. Dabei war es von Anfang an geplant, keine Kommentierung in rechtlicher Hinsicht zu verfassen. Vielmehr umfasst der Auftrag, die praktische Durchführbarkeit des neuen Regelwerks zu untersuchen und Empfehlungen auszusprechen, was aus Sicht der Wirtschaft, sei es Industrie, Handel oder Dienstleistung, gut, was eventuell verbesserungswürdig ist.

Beim Verfassen einer solchen Ausarbeitung besteht sehr wohl die Gefahr, dass die Ausführungen als Eingriff in die Souveränität der russischen Regierung und der staatlichen Behörden missverstanden werden. Es wird daher an dieser Stelle die Bitte ausgesprochen, die Kommentierung in der Form zu lesen, dass sie einen Idealzustand beschreibt, wie er aus der Sicht der Beratung erstrebenswert wäre. Dabei ist es nicht das Ansinnen des Verfassers, den Eindruck zu vermitteln, der Status Quo in Russland sei schlecht. Ebenso wenig soll ein Vergleich, z.B. mit der EU angestellt werden. Vielmehr ist der Versuch unternommen worden, die Empfehlungen wertneutral darzustellen. Sofern Bezug genommen wird auf den Status Quo der EU, so erfolgt diese Bezugnahme lediglich punktuell an den Stellen, an denen aus Sicht des Kommentatoren eine besonders gute Lösung gelungen ist. Es soll damit nicht der Eindruck erweckt werden, die rechtliche Lage der EU solle kopiert werden.

In der Kürze der Zeit, die zum Erstellen dieser Kommentierung blieben, war es dem Verfasser nicht möglich, die rechtlichen Rahmenbedingungen in der Russischen Föderation um den Kodex herum genauer kennen zu lernen. Es ist aus diesem Grund nicht auszuschließen, dass hier und da Anmerkungen gemacht und Anregungen gegeben werden, die bei genauerer Kenntnis der übrigen Gesetze (Steuerkodex, Gesetze über die Wirtschaftsgerichte) unterblieben wären.

Der Verfasser entstammt der deutschen Zollverwaltung, bei der er im gehobenen Dienst angestellt war. Er hat nach seiner praktischen Erfahrung als Zollbeamter an einem Grenzzollamt die Sichtweise der Industrie kennen gelernt, da er als stellvertretender Abteilungsleiter Zoll in einem großen Unternehmen der chemischen Industrie tätig war. Seit nunmehr nahezu 10 Jahren berät er Unternehmen in allen Fragen des Zollrechts.

Der Verfasser hat sich vor Ort ein Bild von der Abfertigungspraxis eines russischen Zollamts machen können. Er hat zudem intensive Gespräche sowohl mit der Außenhandelskammer der Deutschen Wirtschaft, dem Verband der Deutschen Wirtschaft in der Russischen Föderation, als auch mit betroffenen Unternehmen geführt. Diese Eindrücke haben Einfluss gefunden in die nachstehenden Darstellungen.

Darüber hinaus hat sich bei dem Verfasser durch die stark zunehmenden Anfragen seiner Mandanten zu Import nach wie Export aus Russland ein klarer Eindruck heraus kristallisiert: der wichtigste Aspekt für deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit der Zollabwicklung in Russland ist es, klare Regelungen vorzufinden, die Rechtssicherheit für die durchzuführenden Geschäfte schaffen. Diese Wünsche gehen deutlich über das natürlich ebenfalls vorhandene Bedürfnis hinaus, möglichst niedrige Abgaben zu entrichten.

Eine abschließende Kommentierung insbesondere aus praktischer Sicht ist derzeit nicht möglich, da es hierzu der Kenntnis der Durchführungsvorschriften bedürfte, die zum Zeitpunkt, in dem diese Zeilen verfasst wurden, noch nicht vorlagen. Daher besteht auch die Gefahr, dass Aspekte kommentiert werden, die in den Durchführungsbestimmungen konkretisiert bzw. klar geregelt werden.

Es ist angestrebt, diese Kommentierung zu ergänzen und zu konkretisieren, sobald die genannten Vorschriften zur Durchführung des Zollkodex veröffentlicht worden sind. Der Verfasser legt Wert auf die Feststellung, dass keinesfalls der Anspruch einer Vollständigkeit der Kommentierung existiert. Dies war in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

II. Allgemeines

Der Zollkodex stellt sich in der vorliegenden Form als ein modernes Regelwerk dar, das für die Zollbeamten wie auch für die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten sehr gute Voraussetzungen für eine moderne Abfertigungspraxis schafft.

Auffällig sind insbesondere die reichhaltigen Rechtsbehelfsmöglichkeiten, die sich den Zollbeteiligten bieten. Diese schaffen die rechtliche Grundlage für eine einheitliche Verwaltungspraxis, die die Gleichbehandlung der Beteiligten vor dem Gesetz ermöglichen kann. Gleichzeitig bilden sie die Grundlage dafür, dass der einzelne Zollbeamte sich noch stärker als bisher gezwungen sieht, sich an das geltende Recht zu halten, da sein Tun und Handeln noch mehr einer unabhängigen Kontrolle unterliegen wird.

Der Zollkodex ist mit seinen 439 Artikeln ein sehr umfangreiches Werk geworden. Das liegt z.T. daran, dass er Regelungen trifft für Dinge, die – aus Sicht des Verfassers – nicht unbedingt im Zollkodex, sondern in separaten Gesetzeswerken

enthalten sein könnten (siehe im Einzelnen hierzu später an der jeweiligen Stelle, insbesondere in den letzten Abschnitten des Zollkodex).

Der große Umfang rührt zum Teil aber auch daher, dass zum Teil Einzelregelungen getroffen werden, die nach Auffassung des Kommentatoren nicht sein müssten (hierbei ist insbesondere an den Abschnitt „Besondere Zollverfahren zu denken). In diesem Hinblick stellt sich der EU-Zollkodex bzw. die Zollkodex-Durchführungsverordnung zwischenzeitlich als sehr vorbildlich dar, da in ihm zahlreiche Regelungen zusammengefasst und vereinheitlicht worden sind, was sehr zur Übersichtlichkeit und besseren Verständlichkeit beigetragen hat.

Dies erscheint beim vorliegenden Zollkodex der Russischen Föderation noch verbesserungswürdig, denn – unabhängig von den Regelungen, die bereits vorstehend als für den Zollkodex entbehrlich bezeichnet wurden – ist es für den Beamten, der die Regelungen anzuwenden hat, wie auch für den Beteiligten, der sich mit ihnen befassen muss, schwieriger, die korrekte Anwendung zu erreichen, wenn es sehr viele Sonderregelungen gibt.

Insgesamt wird jedoch beim Lesen der folgenden Anmerkungen deutlich werden, dass relativ wenige Anmerkungen die Zollverfahren selbst betreffen werden. Diese sind in der Regel bereits jetzt als modern und den internationalen Standards entsprechend anzusehen.

An dieser Stelle legt der Verfasser erneut Wert auf die Feststellung, dass insgesamt ein modernes Regelwerk geschaffen worden ist, und dass ihm selbstverständlich bewusst ist, dass auch der EU-Zollkodex mit seinen Durchführungsvorschriften erst im Laufe der Jahre zu dem wurde, was er heute ist und dass selbstverständlich auch dieser noch nicht perfekt ist – so es denn einen perfekten Zustand überhaupt geben kann.

Andererseits sind aber auch gesetzliche Bestimmungen nicht getroffen, die nach Meinung des Kommentatoren unbedingt in den Zollkodex gehören. Hierbei ist insbesondere an die Regelungen zur Bestimmung des Zollwerts zu denken. Diese sollten aus Gründen der Transparenz nicht in einem separaten Gesetz, sondern unmittelbar im Zollkodex enthalten sein. Das Springen zwischen verschiedenen Rechtsgrundlagen, Vorschriften, Anordnungen etc. erschwert die Abfertigungspraxis für den Beamten und macht es gleichzeitig für den Beteiligten wesentlich schwieriger, sich ein klares Bild über seine Rechte und Pflichten zu verschaffen.

Zudem ist es gerade in diesem Zusammenhang für die Unternehmen von größter Wichtigkeit zu wissen, welche Zollwerte beim Import zur Anwendung kommen werden. Obwohl das russische Recht Regelungen hierzu enthält, existiert bei betroffenen Unternehmen der Eindruck, dass es hier klarerer Bestimmungen bedarf, die eine unzweideutige Rechtslage schaffen. Eine noch stärkere Anlehnung an den WTO-Zollwertkodex erscheint hier geboten. Dies würde auch

das definierte Ziel erreichbar machen, eine Unterfakturierung von Waren auszuschließen. Klarere Regelungen schaffen insofern auch für die Verwaltung wesentliche Erleichterungen.

Dies gilt insbesondere für Geschäfte zwischen verbundenen Unternehmen, da die Erfahrung zeigt, dass viele deutsche Unternehmen in der näheren Zukunft Tochtergesellschaften zu gründen beabsichtigen. Hier muss sichergestellt werden, dass bei Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen die Verbundenheit an sich noch kein Grund ist, die Angemessenheit des Verkaufspreises zu bezweifeln.

Gerade vor dem Hintergrund der großen fiskalischen Bedeutung der russischen Zollverwaltung wäre es auch aus Sicht der Planungssicherheit und der Sicherstellung von Einnahmen von größter Bedeutung, den Zollwert nach noch klareren Regeln bestimmen zu können. Insbesondere sollte es dem einzelnen Beamten nicht möglich sein, ohne konkrete Anhaltspunkte den angemeldeten Zollwert zu bezweifeln. Hier wäre insofern eine Umkehr der Beweislast wünschenswert.

In diesem Zusammenhang könnte nach Auffassung des Kommentatoren auch darüber nachgedacht werden, ob nicht Zölle zu den Steuern zu zählen sein sollten. Dadurch wäre der Gleichklang der Zuständigkeiten bei der Erhebung und Verwaltung von Zöllen und Mehrwertsteuern gegeben, was auch im Hinblick auf die Zuständigkeiten bei etwaigen Rechtsbehelfsverfahren im Zusammenhang mit Importen mehr Klarheit schaffen sollte.

Als äußerst positiv im Sinne einer möglichst einfachen, klaren und für alle Beteiligten übersichtlichen Abfertigungspraxis ist die Anweisung des Staatlichen Zollkomitees Nr. 80 vom 31. März 2003 zu beurteilen. Die Durchführung der Abwicklung einer Zolldeklaration durch nur einen Beamten erscheint für die beteiligten Beamten ebenso sinnvoll wie für die betroffene Wirtschaft. Während es für den Beamten zu einer Erhöhung der Arbeitszufriedenheit führen dürfte, nicht nur einen Komplex pro Vorgang prüfen zu dürfen, sondern einen kompletten Antrag von Anfang bis Ende durchführen zu dürfen, ist es für die Wirtschaft insbesondere deshalb zu begrüßen, da der einzelne Zollbeteiligte es bei einer Abfertigungshandlung künftig nunmehr nur noch mit einem Beamten zu tun hat. Dies erhöht die Transparenz der Entscheidung und führt insbesondere im Zusammenspiel mit den zahlreichen Rechtsbehelfsmöglichkeiten dazu, dass die Abfertigungspraxis insgesamt einheitlicher werden dürfte. Darüber hinaus ist es zu begrüßen, dass auf diese Art und Weise die Beschau der gestellten Waren nur noch einmal stattfinden wird.

Kritisch ist in diesem Zusammenhang allerdings anzumerken, dass eine derart fundamentale Frage in einer Anweisung geregelt wurde und nicht im Kodex selbst.

Was die noch zu veröffentlichenden Durchführungsvorschriften anbetrifft, ist es nach dem jetzigen Kenntnisstand des Verfassers geplant, 18 Regierungsverordnungen zu erlassen. Als Idealzustand wäre es hier anzusehen, dass es EIN Gesetzeswerk gibt, in dem die kompletten Durchführungsvorschriften enthalten wären (ähnlich der Zollkodex-Durchführungsverordnung, die die EU kennt). Dieses sollte insbesondere auch klare Vorschriften darüber enthalten, welche Unterlagen konkret für welches Zollverfahren dem Antrag beizufügen sind. Derartig klare Bestimmungen sind z.T. bereits im ZK zu finden. Hier ist indes noch Möglichkeit zur Verbesserung gegeben.

Auffällig ist in diesem Zusammenhang die Vielzahl an Stellen im Zollkodex, an denen auf einen Vordruck verwiesen wird, der noch zu veröffentlichen ist. Hier wäre es aus Sicht der Wirtschaft wie auch der Zollbeamten begrüßenswert, die Anzahl an unterschiedlichen Vordrucken zu begrenzen. Auch dies wäre für eine möglichst einheitliche und klare Durchführung der Abfertigungstätigkeiten von größter Bedeutung.

Neben dem Kodex und hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen kann und muss es selbstverständlich auch interne Anweisungen geben, die vom Ministerium an die nachgeordneten Beamten gerichtet sind. Diese sind um so wichtiger, als die einheitliche Rechtsanwendung in einem Land der Größe Russlands selbstverständlich besonders schwierig sicherzustellen ist. Diese Dienstanweisungen sollten auch so schnell wie möglich veröffentlicht werden – dies gilt um so mehr, als nur mit diesen erreicht werden kann, dass schnellstmöglich mit dem Zollkodex verlässlich und im gesamten Land weitgehend einheitlich gearbeitet werden kann.

Dabei ist es aus rechtsstaatlicher Sicht als zwingend zu bezeichnen, dass sämtliche Anweisungen an die Beamten auch für die beteiligten Wirtschaftsbeteiligten zugänglich sind. Nur wenn für jeden klar ist, welche Rechte und Pflichten der jeweils andere Beteiligte hat, ist eine gegenseitige Kontrolle möglich.

Regionale Unterschiede in der Durchführung der Zollabwicklung sollten unmöglich sein. Es ist für die Zollbeteiligten von allergrößter Wichtigkeit, dass er weiß, was ihn bei der Zollbehörde erwartet. In diesem Zusammenhang muss gefordert werden, dass regionale Unterschiede nicht mehr vorkommen. Alle abfertigungsrelevanten Bestimmungen müssen zentral und national festgelegt werden. Nur so ist Transparenz und Rechtssicherheit zu erreichen.

Insbesondere ist es auch unerlässlich, dass Anweisungen nur dann widerrufen oder geändert werden können, wenn bereits neue Anweisungen existieren. Die auch in jüngster Vergangenheit vorgekommene Situation, in der Anordnungen widerrufen wurden, ohne dass eine Neue existierte, was zu tagelangem Stillstand der Abfertigung führte, ist für beide Seiten gleichermaßen inakzeptabel. Dem Staat fehlt für die Zeit bis zur Abfertigung das aus dem Import zu erzielende Kapital. Und für die Wirtschaft ist es nicht hinzunehmen, dass sie Liefertermine nicht einhalten

kann, da sich die rechtliche Lage ohne vorherige Ankündigung verändert hat und eine Abfertigung vorübergehend unmöglich wird, da der Beamte nicht weiß, wie er seine Arbeit zu verrichten hat.

Äußerst begrüßenswert ist es, dass sehr viel Geld in die Informationstechnologie investiert wird. Die Abfertigung im nur noch papiermäßigen Weg erscheint nicht mehr zeitgemäß, und so ist es als sehr positiv zu betrachten, dass hier frühzeitig Sorge dafür getragen wird, dass die russische Zollverwaltung auf einen modernen Stand gebracht wird.

Selbstverständlich ist es dem Verfasser sehr bewusst, dass die Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen nur ein erster – indes der wichtigste - Schritt ist, um die Zollabfertigungsprozesse modern, effizient und einheitlich zu gestalten. Dem folgen muss noch die Umstellung der zum großen Teil jahrelangen Praxis der Beamten und deren Einstellung. Hierzu gehört auch, dass der Zollbeteiligte zunächst einen Vertrauensvorschuss genießt und nicht von vorn herein erst mal als vertrauensunwürdig angesehen wird. Erforderlich ist selbstverständlich aber auch die Änderung des Verhaltens der Zollbeteiligten, die ebenso gefordert sind, ihren Beitrag für die schnelle Umsetzung der durch den Zollkodex gebotenen Möglichkeiten zu leisten. Diese Prozesse werden sicherlich sehr lange dauern. Sie können jedoch beschleunigt werden, indem klare gesetzliche Bestimmungen geschaffen werden.

Hierzu leistet der vorliegende Zollkodex einen ersten, bedeutsamen Schritt!

III. Die Regelungen im einzelnen

- 1. Art. 1:** Dieser enthält die gesetzlichen Voraussetzungen, um das umzusetzen, was vorstehend bereits gefordert wurde – nämlich die einheitliche Anwendung der Zollgesetzgebung auf dem Staatsgebiet der Russischen Föderation. Hierauf ist größten Wert zu legen, und es muss sichergestellt werden, dass diese Maßgabe bis hin zu jeder Anweisung durchgehalten wird. Alle Bestimmungen, die das Prozedere und die Rechte und Pflichten der Beteiligten betreffen, müssen – trotz der Größe Russlands – einheitlich sein.
- 2. Art. 3 Abs. 3:** Es sollte nach Möglichkeit darauf geachtet werden, dass ein Nebeneinander von Kodex, Bundesgesetzen, Erlassen, Verordnungen und Anordnungen so weit wie möglich begrenzt wird. Eine Vielzahl von rechtlichen Regelungen geht zwangsläufig zu Lasten der Transparenz und Rechtssicherheit. Dies wäre für den einzelnen Beamten genauso unbefriedigend wie für den Beteiligten. Daher sollte hier eine größtmögliche Limitierung erfolgen.

3. **Art. 5:** Für die normativen Rechtsakte des im Bereich des Zollwesens ermächtigten Bundesorgans der Exekutive gilt ebenso wie für alle anderen Rechtsakte, dass dessen Änderung bzw. Aufhebung nur möglich sein darf, wenn ein Ersatz-Rechtsakt bereits existiert. Übergangsphasen, in denen die rechtliche Lage unbekannt ist, darf es nicht geben.
4. **Art. 6 Abs. 6:** Die Schadensersatzpflicht sollte sich auch auf die Fälle erstrecken, in denen Zollbeteiligten ein Schaden dadurch entstanden ist, dass andere als normative Rechtsakte (Erlasse, Verordnungen, Anordnungen) nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht richtig erlassen wurden.
5. **Art. 11 Abs. 1 Nr. 6:** Die hier gegebene Definition ist – zumindest im Deutschen – irreführend. Hängt die zollrechtliche Rechtsstellung von dem Vorhandensein von Verboten und Beschränkungen ab? Ist es nicht eher die Frage, ob sie sich im freien Umlauf befinden?
6. **Art. 11 Abs. 1 Nr. 21/22:** Es besteht die Befürchtung, dass ein Nebeneinander der Termini „Zollregime“ und „Zollverfahren“ eher zur Verwirrung denn zur Klarheit beiträgt. Einer der beiden Begriffe erscheint aus Sicht des Verfassers entbehrlich.
7. **Art. 13 Abs. 2 S. 1:** Der Regelungsgehalt der Formulierung „unterliegen nicht der tatsächlichen Ausfuhr“ wird nicht deutlich, zumal der Terminus „tatsächliche Ausfuhr“ in den vorstehenden Begriffsbestimmungen (Art. 11) nicht definiert wird. Zur Vermeidung von Streitigkeiten in Fällen der Einfuhr von Waren, die Verboten und Beschränkungen unterliegen, sollte hier eine klarere Definition erfolgen.
8. **Art. 20 Abs. 5:** Es stellt sich die Frage, welche Rechte die Behörden haben, ihre Rechte auf Anforderung von Unterlagen bei Dritten durchzusetzen, da gegenüber diesen keinerlei Rechtsbeziehung besteht, auf Grund derer die Beamten etwas fordern könnten.

Weiterhin bleibt unklar, ob der Antragsteller über diese Anforderung von ergänzenden Unterlagen bei Dritten informiert wird, was ihn in die Lage versetzen würde, von sich aus bei diesen auf die Erteilung der geforderten Informationen zu drängen.

Es ist nicht geregelt, was passiert, wenn die Dritten oder gar die angefragten Behörden nicht oder zu spät reagieren?

Verwirkt der Antragsteller hiemit seinen Anspruch auf Eintragung in das Register, obwohl er auf diesen Prozess überhaupt keinen Einfluss nehmen konnte?

Schließlich muss deutlich bestimmt werden, dass die 15-Tages-Frist zur Bearbeitung sich um die 10 Tage, die die Dritten bzw. die Behörden zur Beantwortung haben, verlängert. Hier wäre eine Regelung entsprechend Art. 50 Abs. 3 S. 3 oder aber analog Art. 180 Abs. 3 Unterabs. 2 S. 3 denkbar.

9. **Art. 21 Abs. 2 Unterabs. 1:** Wiederum ist nicht geregelt, was geschieht, wenn die 5-Tages-Frist zur Mitteilung von Änderungen nicht eingehalten wird. Führt dies zur Streichung aus dem Register? Bedingt dies ein Bußgeld?
10. **Art. 23:** Das Recht auf Information und Beratung ist sehr zu begrüßen. Insbesondere ist es als sehr positiv anzusehen, dass Entscheidungen einer Behörde ebenso wie das Handeln der in ihr tätigen Beamten stets einer Begründung bedürfen.

Fraglich ist, welche rechtliche Qualität die daraufhin erteilte Auskunft hat und welche Konsequenzen sich aus der Anfrage und deren Beantwortung ergeben. Ist die Beantwortung selbständig rechtsbehelfsfähig?

Dies gilt um so mehr, als die Frist für die Stellung einer solchen Anfrage länger ist als die Rechtsbehelfsfrist gemäß Art. 48. Eine Anfrage nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bindet daher behördliche Kapazitäten, ohne dass ein konkreter Nutzen erkennbar wird.

Dennoch ist grundsätzlich – es muss noch einmal betont werden – der Ansatz, dass die Transparenz des behördlichen Handelns sichergestellt werden soll, sehr zu begrüßen.

11. **Art. 24 Abs. 2:** Die durch diesen Artikel sichergestellte Informationspolitik ist als sehr fortschrittlich und positiv zu bewerten. Von besonderer Bedeutung ist, dass Rechtsakte in Vorbereitung ebenfalls frühzeitig ersichtlich sein sollen. Die ermöglicht die Vorbereitung der Beteiligten auf neue Rechtslagen.

Es stellt sich hierbei lediglich die Frage, ob Informationen über „nicht in Kraft getretene Änderungen“ erforderlich sind. Hier wäre eher eine Begrenzung der Informationsflut zu wünschen.

- 12. Art. 25. Abs. 2:** Hier wird nicht hinreichend deutlich, ob es sich bei schriftlichen Auskünften um Verbindliche (etwa im Sinne der Verbindlichen Zolltarif- bzw. Ursprungsauskunft der EU) handelt oder nicht. Es fehlt auch der Hinweis darauf, ob diese Auskünfte rechtsbehelfsfähig sind.

Weiterhin sollte geregelt werden, was bei nicht fristgerechter Auskunft passiert, die keinerlei Schaden für den Antragsteller nach sich zog. Besteht für diesen Fall ein Klagerecht auf Erteilung der Auskunft?

- 13. Art. 29 ff.:** Die in diesen Artikeln getroffenen Regelungen für die Definition des Warenursprungslandes entsprechen grundsätzlich denen, wie sie in den internationalen Präferenzabkommen gültig sind. Dies ist sehr zu begrüßen.

Dem Verfasser ist nicht bekannt, ob es in der Russischen Föderation eine dem deutschen „Außenwirtschaftsgesetz“ vergleichbare Vorschrift gibt. In Ermangelung dieser Kenntnis stellt sich die Frage, ob die Definition des Warenursprungslandes, wie sie hier getroffen wird, sowohl für die Feststellung des präferenziellen als auch des außenwirtschaftsrechtlichen Ursprungs (Ausfertigen von Ursprungszeugnissen, Prüfung etwaiger Ein- bzw. Ausfuhrgenehmigungspflichten) greifen soll.

Auf Grund der Formulierung des Art.32 Abs. 5 ist zu vermuten, dass auch der außenwirtschaftsrechtliche Ursprung gemäß den hier getroffenen Kriterien definiert werden muss. Gemessen am internationalen Standard ist dies als außergewöhnlich zu bezeichnen, denn hier wird die außenwirtschaftsrechtliche Ursprungsdefinition anhand der letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung in einem hierzu eingerichteten Betrieb durchgeführt.

- 14. Art. 32 Abs. 2:** Die hier enthaltene Ursprungsdefinition entspricht der des sogenannten „Positionswechsels“ (häufig auch „Tarifsprung“ genannt). Für einen solchen reicht es aus, wenn von den ersten vier Ziffern der Codenummer sich eine Ziffer ändert. Vor diesem Hintergrund ist die hier enthaltene Forderung nach der Änderung des Warenklassifizierungsschlüssels in „jeder der ersten vier Zeichen“ eine sehr strikte Regelung, die auch aus Sicht des Kommentatoren so nicht sinnvoll erscheint. Eine Bearbeitung, die dazu führt, dass eine der ersten vier Ziffern sich ändert, sollte als ausreichend angesehen werden.

- 15. Art. 32 Abs. 4 Ziffer 2:** Hier wird die Ursprungsdefinition gemessen am „Ad-Valorem-Anteil“ definiert. Allerdings bleibt die Vorschrift eine konkrete Aussage, welcher Wertzuwachs als ursprungsbegründend angesehen wird, schuldig.

International üblich wäre, dass die Ursprungsdefinition gemessen am Wertzuwachs von der Klassifizierung der Waren abhängig gemacht wird. Allerdings fehlt hier ein Verweis auf eine Liste, in der diese Wertkriterien zu finden wären.

Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass die Vorschrift in der vorliegenden Form zu ungenau ist. Hier bedarf es einer Konkretisierung.

- 16. Art. 36 Abs. 1 Unterabs. 2:** Vor dem Hintergrund des unter Tz. 16 gesagten erscheint diese Klausel sehr kritisch. Fraglich ist in diesem Zusammenhang auch, was mit dem von einer offiziellen Behörde des Ausfuhrlandes ausgestellten Warenursprungszeugnis geschieht. Wird der Deklarant gefordert sein, eine neue Bescheinigung zu beantragen?

Hat der Deklarant die Pflicht nachzuweisen, auf Grund welcher Kriterien das Warenursprungszeugnis im Ausfuhrland ausgefertigt wurde?

- 17. Art. 36 Abs. 4:** Was passiert mit dem Zollantrag bis zur Antwort der drittländischen Behörden? Und müssen die Waren wieder re-exportiert werden, wenn die ausländischen Behörden keine oder keine zufriedenstellenden zusätzlichen Auskünfte liefern?

- 18. Art. 37 Abs. 2 Ziffer 1:** Die Vorlage des Warenursprungszeugnisses ist nach dieser Vorschrift lediglich beim Transit und bei der vorläufigen Einfuhr mit vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben entbehrlich.

Dies würde im Umkehrschluss bedeuten, dass selbst bei der Abfertigung zum Zolllager und zur Veredelung dieses Dokument vorgelegt werden muss. Dies erscheint nicht sinnvoll, da die Entrichtung von Abgaben im Falle des Zolllagers in der Regel nicht, bei der Veredelung nach den neuen Regelungen optional nicht erfolgt.

Die hier beschriebene gesetzliche Regelung verursacht einen entbehrlichen Bürokratismus.

19. **Art. 42 Abs. 1:** Die Definition der „entsprechenden“ Zollbehörde fehlt und muss in den Durchführungsbestimmungen nachgeholt werden, damit der Beteiligte weiß, an wen er sich wenden muss und damit die Behörde weiß, ob bzw. dass sie zuständig ist.
20. **Art. 42 Abs. 2:** Hier stellt sich die Frage, ob die Behörde nach 30 Tagen nichts mehr nachfordern darf? Was passiert, wenn sie es dennoch tut? Hat der Antragsteller nach 30 Tagen Anspruch auf Erteilung des Beschlusses, wenn keine Unterlagen gefordert wurden?
21. **Art. 44 Abs. 4:** Gibt es im Fall des Widerrufs auf Grund der Änderung der Warennomenklatur Vertrauensschutz für bestehende, bereits abgeschlossene Verträge? Oder muss der Beteiligte in dem Fall tatsächlich sofort etwaige Nachteile in Form z.B. höherer Zollsätze in Kauf nehmen obwohl er sich darauf nicht einstellen konnte?
22. **Art. 46 Abs. 1 Unterabs. 2:** Der direkte Zugang zu einem Gericht ist als sehr starkes rechtsstaatliches Mittel anzusehen, das nicht nur den Rechtsschutz der Beteiligten erheblich stärkt, da sofort eine unabhängige Instanz angerufen werden kann, sondern auf diesem Weg auch die Rechtsmittelverfahren verkürzt, da das unter Umständen zeitintensive behördliche „Vorverfahren“ übersprungen werden kann. Hier sind die Rechte der Beteiligten in Russland sehr viel weitergehend als in vielen anderen Staaten der EU, was sehr positiv zu nennen ist.
23. **Art. 47/Art. 54:** Diese beiden Artikel könnten aus Sicht des Kommentators zusammengefasst werden, da sie in weiten Zügen dasselbe aussagen. Während in Art. 47 geregelt wird, wo ich eine Beschwerde einzulegen habe, bestimmt Art. 54 die Zuständigkeit für die Beschwerde. Letztere dürfte immer bei der Stelle liegen, bei der ich die Beschwerde einzulegen habe, da ansonsten die entsprechende Vorschrift obsolet wäre.
24. **Art. 48 2. Anstrich:** Ist die genannte Beschwerde eine Untätigkeitsbeschwerde oder eine, die auf die direkte Entscheidung hinwirkt?
25. **Art. 50:** Ist die Vertretung in Beschwerdeverfahren z.B. durch Berater möglich? Wenn ja – können diese dann auch

stellvertretend für den Beschwerdeführer unterschreiben? Hier bleibt der Kodex ungenau und eine Klarstellung dergestalt, dass auch bevollmächtigte Dritte (z.B. Rechtsanwälte oder andere Berater) für den eigentlichen Rechtsmittelführer auftreten dürfen, sollte in den Kodex aufgenommen werden.

- 26. Art. 52 Abs. 1 Ziffer 3:** Diese Vorschrift widerspricht der des Art. 46 Abs. 1 Unterabs. 2 (s. vorstehend unter Tz. 22). Hier wird nun deutlich geregelt, dass die Sachprüfung durch die Beschwerdebehörde abzulehnen ist, wenn bereits ein Verfahren beim Gericht anhängig ist. Obwohl das durchaus sinnvoll erscheint, ist doch der Widerspruch zwischen beiden Vorschriften aufzuheben.

Weiterhin stellt sich die Frage, ob diese Vorschrift in jedem Fall gilt oder nur dann, wenn zuerst bei Gericht eine Beschwerde eingereicht wurde.

- 27. Art. 55:** Bei Nichteinhaltung der Frist durch die Zollbehörde dürfte eine Beschwerde beim Gericht in Übereinstimmung mit Art. 46 Abs. 1 Unterabs. 1 i.V.m. Art. 48 2. Anstrich möglich sein.

Was bewirkt diese Beschwerde (Klage) dann? Wird das Gericht für die Entscheidung an sich zuständig oder würde es lediglich über die Beschwerde wegen der nicht rechtzeitigen Bearbeitung der Beschwerde durch das Zollamt entscheiden?

- 28. Art. 56 Abs. 1:** Das hier genannte Formblatt ist aus Sicht des Kommentatoren entbehrlich. Es wäre völlig ausreichend, hier die Mindestinhalte zu benennen, die eine Entscheidung umfassen sollte.

Zudem besteht hier die Gefahr, dass das Formblatt eine Entscheidung zu formalistisch macht und dies zu Lasten der Inhalte geht.

- 29. Art. 56 Abs. 4:** Ist bei Nichteinhaltung der 10-Tage-Frist wiederum die Beschwerde gegen die Fristversäumnis gegeben? Wenn ja – mit der direkten Möglichkeit, die Umsetzung zu verlangen?

- 30. Art. 57:** Dieses Verfahren ist sehr zu begrüßen, da es die Möglichkeit eröffnet, gegen willkürliche Maßnahmen sofort vorzugehen. Es bleibt zu hoffen, dass es von den Beteiligten genutzt und nicht mit der Begründung darauf verzichtet wird,

es würde das Verhältnis zur Zollstelle vergiften und damit das zukünftige Prozedere behindern.

31. **Art. 60 Abs. 1:** Das Instrument der „Vorläufigen Zollerklärung“ ist dem Kommentator unbekannt. Sofern es sich hierbei um ein zusätzliches Formblatt handelt, sollte über dessen Abschaffung nachgedacht werden, da ein solches keine anderen Angaben enthalten wird als das Endgültige. Daher wäre die Erstellung einer kompletten, endgültigen Zollerklärung wünschenswert.
32. **Art. 63 Abs. 2:** Es wäre wünschenswert, die Liste von Unterlagen und Angaben, die für die Zollabfertigung erforderlich sind, direkt in den Kodex zu schreiben. Gerade in diesem Bereich, der die tägliche Praxis der Beamten wie der Beteiligten berührt, ist eine klare Regelung erforderlich, die aus Sicht des Verfassers am ehesten gewährleistet ist, wenn die diese Bestimmungen im grundlegenden Regelwerk, d.h. dem Kodex enthalten sind.
33. **Art. 72 Abs. 1 Unterabs. 2:** Sofern eine Kürzung der geforderten Angaben in Einzelfällen möglich ist, sollte dies deutlich aus den Durchführungsvorschriften hervorgehen, um die Möglichkeit von Einzelfallregelungen an einzelnen Zollstellen von vorn herein auszuschließen.
34. **Art 72 Abs. 1 Unterabs. 4:** Es bleibt unklar, ob der Beförderer von sich aus vorab zu prüfen hat, ob die vorzulegenden Unterlagen alle geforderten Informationen enthalten oder ob die Zollbehörde ihm dies nach Prüfung mitteilen wird.
35. **Art. 74 Abs. 1:** Die hier geforderten Angaben erscheinen sehr umfangreich. Es erscheint wünschenswert zu prüfen, inwieweit hier eine Kürzung möglich erscheint.
36. **Art 80 Abs. 3:** Die für den Binnenzolltransit zu prüfenden Informationen erscheinen dem Verfasser zu umfangreich, da hier noch keine Freigabe zum internen Verbrauch erfolgt. Insbesondere in den Fällen, in denen die Waren lediglich von der Außengrenze zur Bestimmungsstelle befördert werden, wäre eine vereinfachte und damit auch beschleunigte Abfertigung zum Binnenzolltransit aus Sicht des Kommentatoren wünschenswert.
37. **Art. 80 Abs. 4:** Unter Berücksichtigung des unter Tz. 39 Genannten, wäre auch eine zügige Weiterleitung der Waren möglich. Die Möglichkeit, die Abfertigung zum Binnenzolltransit bis zu drei Tage nicht durchzuführen, ist nach Meinung des Verfassers gerade unter Berücksichtigung des Sinn und

Zwecks des Verfahrens, nämlich die Waren dahin zu bringen, wo sie einer Abfertigung unterzogen werden, zu lang.

38. **Art. 81 Abs. 1:** Es ist sehr begrüßenswert, dass als Transiterklärung die Geschäfts-, Transport- bzw. Beförderungspapiere verwendet werden können. Allerdings stellt sich hier die Frage, wie die Abgangsstelle des Binnenzolltransitverkehrs überwacht, dass das eröffnete Verfahren auch beendet wurde, da keinerlei Rückschein wie beim Gemeinschaftlichen/Gemeinsamen Versandverfahren existiert (siehe hierzu auch Tz. 46)..
39. **Art. 81 Abs. 3:** Das zu Tz. 36 Gesagte gilt hier entsprechend.
40. **Art 86 Abs. 1 Ziffer 1:** Die hier optionale Forderung der Sicherheitsleistung erscheint widersprüchlich zu der Definition des Binnenzolltransits, wie sie in Art. 79 Abs. 2 erfolgt ist, wonach es sich beim Binnenzolltransit um eine Beförderung von Waren handelt, wenn für diese gerade keine Sicherheit geleistet wurde.
41. **Art. 87:** Die zollamtliche Begleitung von Warentransporten führt zu einer Verzögerung der Lieferung, die aus Sicht des Verfassers auch nach Rücksprache mit Betroffenen entbehrlich erscheint. Gerade in diesem Zusammenhang sollte den Beteiligten ein Vertrauensvorschuss gewährt werden. Die Option für den Beamten, die zollamtliche Begleitung festzulegen, macht Liefertermine sehr unvorhersehbar, da zunächst Konvois zusammengestellt werden müssen. Hier sollte eine weniger aufwendige Lösung gefunden werden.
42. **Art. 92 Abs. 2 und 3:** Die Fristbemessung in Stunden erscheint wenig praktikabel. Hier wäre ein Terminus wie „unverzüglich“ ebenso sinnvoll, um die Pflicht zur unmittelbaren Meldung zu dokumentieren.
43. **Art. 92:** Es fehlt eine Vorschrift darüber, wann und welchem Weg die Bestimmungsstelle die Nachricht über die Ankunft an die Abgangsstelle zu geben hat (siehe hierzu auch Tz. 41).
44. **Art. 93 Abs. 4:** Diese Vorschrift, dass ein zollamtlicher Beförderer den Vertragsabschluss nicht verweigern darf, ist nach Ansicht des Kommentatoren ein zu weit gehender Eingriff in die kaufmännischen Belange des Beförderers. Dieser muss die Freiheit haben, Vertragsabschlüsse zu verweigern. Dies gilt um so mehr, als die hier kommentierte Vorschrift absolut formuliert ist und keinerlei Freiheit beispielsweise für die Fälle

enthält, in denen der Beförderer mit dem jeweiligen Geschäftspartner schlechte Erfahrungen gemacht hat.

Insgesamt ist diese Vorschrift als sehr kritisch anzusehen. (Siehe ebenso Art. 108 Abs. 3).

45. **Art. 94 Ziffer 5:** Auch die zollgesetzliche Festlegung, wie hoch ein zollamtlicher Beförderer versichert sein muss, ist kritisch zu beurteilen. Dies gilt um so mehr, als die Zollbehörden sich auf anderem Wege für die Abgaben, die sie zu erheben hat, abgesichert hat (siehe hierzu Anmerkungen zu Art. 339). Es besteht vor diesem Hintergrund keinerlei gesetzliche Notwendigkeit, den zollamtlichen Beförderer in dieser Weise gesetzlich zu reglementieren. Die Frage der Versicherung fällt vielmehr in seinen kaufmännischen Risikobereich.
46. **Art. 95:** Hier wäre es wünschenswert, dass eine Vereinfachung der Eintragungsvoraussetzungen für die Fälle vorgesehen wird, in denen ein Unternehmen schon in einem der anderen Register eingetragen ist. Für diese Fällen sollten die formellen Voraussetzungen erheblich eingeschränkt werden.
47. **Art. 101 Abs. 2:** Auch diese Klausel, wonach Waren, die andere beschädigen können, getrennt unterzubringen sind, gehören nach Auffassung des Verfassers nicht zu den zollrechtlichen Regelungen, sondern unterliegen vielmehr dem Vertragsverhältnis des Lagerinhabers mit seinem Kunden. Diese Bedingung ist daher auch als kritisch anzusehen.
48. **Art. 103 Abs. 2:** Hier gilt das unter Tz. 47 Gesagte entsprechend.
49. **Art. 107 Abs. 1:** Diese Klausel erschließt sich dem Verfasser nicht so recht. Er ist auch diesbezüglich der Auffassung, dass es dem Lagerhalter vorbehalten bleiben muss, wo er sein Lager einrichtet. Für die Zollbehörden besteht in jedem Fall die Möglichkeit, die Kontrolle durchzuführen. Daher ist der Ort des Lagers kein Kriterium, das einer Regelung bedarf. Vielmehr schränkt auch diese Vorschrift die kaufmännische Freiheit ein.
50. **Art. 108 Abs. 3:** Siehe hierzu die Anmerkungen unter Tz. 47.
51. **Art. 110:** Hier gilt das unter Tz. 49 Gesagte sinngemäß.
52. **Art. 112 Abs. 2:** Die hier enthaltene Haftungsregelung ist entbehrlich, da Art. 320 Abs. 2 eindeutige Bestimmungen zu

diesem Punkt enthält. Insofern ist Art. 112 Abs. 2 eher irreführend, da sie weniger weit gehend ist als Art. 320 Abs. 2. Es könnte auf Grund der unterschiedlichen Bestimmungen zu Diskussionen kommen, welcher der Artikel im Einzelfall einschlägig ist.

53. **Art. 114:** Auch hier wird zollrechtlich geregelt, was keiner zollrechtlichen Regelung bedarf. Bei Widerruf der Bescheinigung ist es auf Grund der rechtlichen Lage sowieso klar, dass die Waren in ein anderes Verwahrungslager befördert werden müssen, da ansonsten die Abgabenschuld entsteht. Wer aber für den Transport in dieses andere Lager aufkommt, entzieht sich dem staatlichen Regelungscharakter. Vielmehr ist dies eine Sache, die der Lagerhalter mit dem jeweiligen Verfügungsberechtigten an den Waren zu klären hat.
54. **Art. 119 – 122:** Inwieweit Regelungsbedarf für den „Abgang“ von Waren besteht, hat sich dem Verfasser auch beim wiederholten Studium der entsprechenden Artikel nicht erschlossen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es Vorschriften sowohl für die Ausfuhr als für den Re-Export gibt, bleibt es unklar, inwieweit diese Artikel erforderlich sind.
55. **Art. 122 Abs. 1:** Diese Regelung erscheint überflüssig, da bei Ausfuhr einer Mindermenge, die sich in einem bestimmten Zollregime befand, die Zollschuldentstehung bereits nach den Regelungen des Zollregimes klar sind. Hier wird insofern eine überflüssige Doppelregelung getroffen.
56. **Art. 124 Abs. 3:** Wünschenswert wäre an dieser Stelle eine klare Liste der obligatorischen Pflichtangaben, um Klarheit für die Beamten wie für die Beteiligten zu schaffen.
57. **Art 124 Abs. 6 Unterabs. 2:** Die Liste der Fälle, in denen eine entsprechende Kürzung der Pflichtangaben möglich ist, sollte in den Durchführungsvorschriften deutlich genannt sein. Ebenso die Liste der Angaben, auf die optional verzichtet werden kann.
58. **Art. 125 Abs. 2:** Es wäre wünschenswert, dass der Grundsatz der freien Wahl des Zollamts bestehen bleibt und nur für Ausnahmefälle bestimmte Zollstellen vorgesehen werden. Einschränkungen sollten auf die Fälle begrenzt werden, in denen für die Abfertigung bestimmte Warenkenntnisse erforderlich sind. Insbesondere die Ziffer 2 des Art. 125 Abs. 2 ist vor diesem Hintergrund als kritisch anzusehen.

59. **Art 131 Abs. 5:** Was passiert bei Nichteinhaltung der Frist?
60. **Art. 132 Abs. 2 2. Anstrich:** Auch diese Regelung erscheint entbehrlich, da es sich im Falle einer Zollerklärung, die von einer nicht berechtigten Person abgegeben wurde, um eine rechtlich unwirksame Erklärung handelt.
61. **Art. 135 Abs. 1 Unterabs. 1:** Es bleibt unklar, was „nicht in seiner Person liegende Gründe“ sind. Hier wäre zur rechtlichen Klarheit eine engere Formulierung bzw. eine beispielhafte Aufzählung zu begrüßen.
62. **Art. 135 Abs. 1 Unterabs. 2:** Wiederum ist nicht geregelt, welche Konsequenzen die Überschreitung der Frist hätte? Dies ist insbesondere deshalb von Interesse, weil die Waren zu diesem Zeitpunkt noch in der vorübergehenden Verwahrung wären.
63. **Art. 135 – Art. 138:** Insgesamt sind die Möglichkeiten, vereinfachte Zollanmeldungen abzugeben, sehr begrenzt. Hier wäre nach Ansicht der Verfassers noch Verbesserungsbedarf gegeben. Es sollte für vertrauenswürdige Zollbeteiligte mehr Möglichkeiten geben, vereinfacht und beschleunigt die Warenabfertigung vorzunehmen.
64. **Art. 139 Abs. 4:** Siehe hierzu die Anmerkungen unter Tz. 47.
65. **Art. 140 Ziffer 4:** Siehe hierzu die Anmerkungen unter Tz. 48.
66. **Art. 141:** Hier gilt das unter Tz. 49 Gesagte sinngemäß.
67. **Art. 144 Abs. 2:** Diese Regelung bedingt ein extrem hohes Risiko für den Zollbroker, da er auch dann gerade stehen muss, wenn der Deklarant nicht zahlt. Es ist zwar aus Sicht des Staates verständlich, dass der Geldeingang sichergestellt sein soll. Dennoch erscheint es aus Sicht des Verfassers nicht unbedenklich, eine solche Regelung zu treffen.
68. **Art 149 Abs. 2 Unterabs. 2:** Eine bedingte Freigabe bei nicht eingegangenen Abgabebeträgen erscheint nicht sinnvoll, da diese bedeuten würde, dass über die Waren nicht verfügt werden kann. Dies indes käme einer nicht erfolgten Freigabe gleich. Für diese Fälle kann es daher nur eine endgültige Freigabe geben, die davon abhängt, dass die Abgaben entrichtet oder aber Sicherheit für sie geleistet wurde.

69. **Art. 150 Abs. 2:** Es stellt sich wiederum die Frage, was bei Überschreiten der Frist oder bei völligem Ausbleiben der angekündigten Unterlagen und Angaben geschieht. Dies gilt hier um so mehr, als die Ware in diesen Fällen nicht mehr für den Zoll greifbar ist.
70. **Art. 151 Abs. 2 1. Unterabs.:** Was passiert bei Verstoß gegen die zweckgebundene Verwendung? Entsteht dann die Zollschuld in Höhe der Differenz zwischen der gewährten Ermäßigung oder in voller Höhe?
71. **Art. 151 Abs. 2 2. Unterabs.:** Gilt das Übergabeverbot unbefristet? Hier wäre eine Fristsetzung in Anlehnung an die Einhaltung der Beschränkung sinnvoll.
72. **Art. 152 Abs. 1:** Eine sofortige Freigabe der Waren sollte mittelfristig angestrebt werden. Das Aufhalten der Güter bis zu drei Tagen stellt eine gewaltige Behinderung für die Wirtschaft dar.

Im übrigen fehlt nach Ansicht des Verfassers in diesem Passus die Voraussetzung, dass die Freigabe nach drei Tagen nur erfolgen kann, wenn die Abgaben gezahlt oder für diese eine Sicherheit geleistet wurde.

73. **Art. 152 Abs. 1:** Welche Möglichkeiten hat der Beteiligte bei Überschreiten der Frist? Beschwerde gegen die Fristüberschreitung oder direkte Beschwerde mit dem Ziel der sofortigen Freigabe?
74. **Art. 156 Abs. 2:** Der Terminus „Person“ ist sehr ungenau. Hier sollte ein konkreter Beteiligter genannt werden.

Das gleiche gilt für die Bezeichnung „austauschen“. Gemeint ist sicherlich, dass eine Überführung von Waren aus einem Zollregime in ein anderes jederzeit möglich ist.

75. **Art. 158:** Die generelle Anwendung von Verboten und Beschränkungen auch auf die Fälle, in denen Waren nur vorübergehend und im Rahmen eines Zollregimes in die Russische Föderation verbracht werden, erscheint zweifelhaft und kann eine erhebliche Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Tätigkeit darstellen. Dies gilt insbesondere für die Überführung in das Zolllagerverfahren.

Es ist durchaus verständlich, dass es Fälle gibt, in denen das physische Verbringen einer Ware generell ausgeschlossen werden soll. Dies ändert aber nichts an der Tatsache, dass nach Auffassung des Verfassers hier Regel und Ausnahme umgekehrt werden sollten dergestalt, dass die Anwendung der Verbote und Beschränkungen in der Regel erst in dem Moment zum Tragen kommen sollten, in dem die Waren für den internen Verbrauch freigegeben werden.

76. **Art. 160:** Die Klausel „die Zollbehörde kann verlangen“ lässt zu viel Spielraum für Spekulation. Hier sollte klarer eingegrenzt werden, unter welchen Bedingungen und in welchen Fällen Derartiges verlangt werden kann. Die subjektiven Faktoren für eine Entscheidungsfindung sollten hier so weit wie möglich eingegrenzt werden.
77. **Art. 160:** Das Verlangen der Verpflichtung zur Rückausfuhr erscheint entbehrlich, da dieses in den Zollverfahren bereits geregelt ist und diese entsprechende Konsequenzen beinhalten, sollte diese Bedingung nicht eingehalten werden.
78. **Art. 161:** Ist hier gemeint, dass der Deklarant bei jeder einzelnen Warensendung, die er in ein Zollregime überführt, das Vorliegen der Voraussetzungen für das Regime nachweisen muss? Wenn ja, wäre dies ein unverhältnismäßiger Aufwand.
79. **Art. 162 Abs. 2:** Es bedarf noch einer Regelung dahin gehend, was mit Wiederausfuhrfristen (z.B. bei Verarbeitung im Zollgebiet) in den Fällen geschieht, in denen die Wirkung des Zollregimes im Sinne der Vorschrift wiederhergestellt wird. Wird dann die Wiederausfuhrfrist um die Zeit verlängert, in der die Wirkung des Zollregimes eingestellt war? Eine Klausel entsprechend Art. 185 Abs. 6 wäre hier wünschenswert.
80. **Art. 164 Abs. 2:** Die Anmerkungen unter Tz. 73 gelten hier sinngemäß.
81. **Art. 173 Abs. 1:** Hier wäre es wünschenswert, die Verarbeitung im Zollgebiet alternativ unter vollständiger bedingter Befreiung zu gewähren oder unter Zahlung von Abgaben. In diesem Sinne ist die Rechtslage in der EU sicherlich sehr gut gelungen, und die Situation in der EU zeigt, dass es für beide Alternativen viele Anwender gibt.
82. **Art. 173 Abs. 2:** Diese Vorschrift stellt eine erhebliche Behinderung der Verarbeitungswirtschaft der Russischen

Föderation dar. Es sollte überlegt werden, ob diese Klausel so aufrecht erhalten werden muss.

83. **Art 175:** Es fällt auf, dass die rein buchmäßige Überwachung nicht vorgesehen ist. Auch diese sollte mittelfristig in Erwägung gezogen werden, um die Verarbeitungswirtschaft weiter zu fördern und den bürokratischen Aufwand so gering wie möglich zu halten.
84. **Art. 180 Abs. 3 1. Unterabs.:** Es stellt sich wieder die Frage, welche Rechte der Antragsteller hat, wenn die Frist durch die Behörde nicht eingehalten wird.
85. **Art 180 Abs. 3 2. Unterabs.:** Hier gilt das unter Tz. 9 Gesagte sinngemäß.
86. **Art 182 Abs. 2:** Siehe hierzu die Anmerkungen unter Tz. 87.
87. **Art. 188 Abs. 2:** Auch hier ist die Regelung in der EU weitergehend und aus Sicht des Kommentators auch sinnvoller, indem die Verarbeitung für den internen Verbrauch auch für die Fälle vorgesehen ist, in denen eine Anpassung an technische Normen des Bestimmungslandes vorgesehen ist. Dies könnte die verarbeitende Wirtschaft Russlands weiter fördern.
88. **Art. 193 Abs. 3 1. Unterabs.:** Hier gelten die Ausführungen unter Tz. 89 sinngemäß.
89. **Art. 193 Abs. 3 2. Unterabs.:** Siehe hierzu Anmerkungen unter Tz. 9.
90. **Art. 204 Abs. 3 1. Unterabs.:** Hier gelten die Ausführungen unter Tz. 89 sinngemäß.
91. **Art. 204 Abs. 3 2. Unterabs.:** Siehe hierzu Anmerkungen unter Tz. 8
92. **Art. 214 Abs. 3 2. Unterabs.:** Es fehlt eine Aussage dahingehend, was mit der Frist gem. Art. 213 Abs. 1 im Falle der Unterbrechung der Geltung des Zollregimes gilt. Verlängert sich die Frist für die Wiederausfuhr um die Zeit der Unterbrechung oder gilt trotzdem die 2-Jahres-Frist ab Einfuhrzeitpunkt?

93. Art. 217 Abs. 2: Hier sind die Ausführungen zu Tz. 50 sinngemäß anzuwenden.

94. Art. 218 Abs. 2: Siehe hierzu Anmerkungen unter Tz. 51.

95. Art 219 Abs. 3: Es stellt sich die Frage, wieso Muster und Proben verzollt werden müssen bzw. ob es keinerlei Abgabenbefreiung für Muster und Proben gibt. Eine derartige Bestimmung wäre aus Sicht des Kommentators sinnvoll, um die Wirtschaft voranzubringen.

Insbesondere ist hier auch ein Widerspruch zu Art. 383 Abs. 4 2. Unterabs. festzustellen, der die Abzugsmöglichkeit vom Zollwert durch den Deklaranten in bestimmten Fällen vorsieht.

Darüber hinaus ist auch an dieser Stelle zu betonen, dass die Fälle der Probenziehung durch klare Regelungen begrenzt werden sollten. Nur in den Fällen, in denen eine Untersuchung der Ware geboten ist, sollte auch eine Probenziehung erfolgen. Diese Fälle sollten zudem klar definiert sein, um auch hier subjektive Faktoren des einzelnen Abfertigungsbeamten so weit wie möglich einzugrenzen.

Zudem sollte in den Fällen, in denen Proben gezogen werden, die Möglichkeit bestehen, die Waren vor dem Untersuchungsergebnis freizugeben, um eine Behinderung des Warenverkehrs zu vermeiden.

96. Art. 224 Abs. 2: Auch diese Klausel erscheint dem Verfasser als ein Eingriff in die kaufmännischen Freiheiten des Lagerhalters. Es ist nicht einsichtig, warum der Staat regeln sollte, welche Waren ein Zolllagerhalter im geschlossenen Zolllager lagern darf. Dies sollte jeder Zolllagerhalter frei bestimmen dürfen.

97 Art. 226 Abs. 3: Hier gelten die Ausführungen unter Tz. 47 sinngemäß.

98. Art. 227 Abs. 1 Ziffer 3: Siehe hierzu die Anmerkungen unter Tz. 48.

99. Art. 228: Siehe hierzu die Anmerkungen unter Tz. 49.

- 100. Art. 230 Abs. 2:** Hier gelten die Ausführungen unter Tz. 55 sinngemäß.
- 101. Art. 232:** Hier gelten die Ausführungen unter Tz. 56 sinngemäß.
- 102. Art. 244 Abs. 3:** Der Ausschluss des Zollregimes in dem hier genannten Fall erschließt sich dem Verfasser nicht. Hier hätte eine Kostenerstattungspflicht für den Antragsteller festgelegt werden können.
- 103. Art. 247 Abs. 1 1. Unterabs.:** Die im letzten Halbsatz enthaltene Einschränkung ist obsolet, da diese Klausel bereits im Art. 244 Abs. 1 als Voraussetzung für das Regime genannt ist. Sofern diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, kann das Zollregime nicht zur Anwendung kommen, und dann wäre auch Art. 247 nicht einschlägig. Daher kann diese Einschränkung unterbleiben.
- 104. Art. 270 ff.:** Die Vorschriften, die im Unterabschnitt 3 des Abschnitts 2 zusammengefasst sind, wären nach Ansicht des Verfassers besser in den jeweiligen Abschnitten aufgehoben, in denen die Verfahren geregelt werden, denn genau genommen handelt es sich hier nicht um „Besondere Zollverfahren“, sondern um Besonderheiten innerhalb von Zollverfahren, die an anderer Stelle beschrieben sind. So greifen beispielsweise für Beförderungsmittel die Zollverfahren „Vorübergehende Einfuhr“ (grundsätzlich geregelt in den Art. 209-214) sowie „Vorübergehende Ausfuhr“ (grundsätzlich geregelt in den Art. 252-257). Der Übersichtlichkeit halber wäre nach Auffassung des Kommentatoren die in den Art. 270 ff. zusammengefassten Bestimmungen besser in die genannten Passagen integriert.
- 105. Art. 285 Abs. 2:** Die Formulierung „in der Regel“ ist zu ungenau. Hier sollte aus Gründen der Rechtssicherheit für die Beamten und die Beteiligten genauer festgelegt werden, in welchen Fällen das Beförderungsmittel verlassen werden muss.

Ebenso sollte geregelt werden, was bei einem Verstoß gegen das Gebot des Verlassens des Beförderungsmittels geschieht, welche Rechte der jeweilige Zollbeamte, und welche die betroffene Person hat.

106. Art. 312 Abs. 2: Es ist nicht ganz nachvollziehbar, weshalb für Einfuhren durch Rohrleitungen eine Vorabentrichtung der Einfuhrabgaben zu erfolgen hat. Dies stellt eine Ungleichbehandlung dar, die aus Sicht des Kommentatoren nicht gerechtfertigt ist. Dies gilt um so mehr, als diese Sonderform im Falle des Imports von Strom nicht greift.

107. Art. 320 Abs. 1: Die alleinige Schuldnerstellung des Zollbrokers ist eine Form, die zwar vor dem Hintergrund nachvollziehbar ist, dass er im eigenen Namen handelt. Dennoch ist es aus Sicht des Verfassers als kritisch anzusehen, dass derjenige, den er vertritt vollkommen freigestellt wird. Dies macht die Position des Brokers sehr gefährlich.

108. Art. 323 Abs. 1: Die Zollwertvorschriften gehören zwingend in den Zollkodex, da diese von fundamentaler Bedeutung für die korrekte Erhebung von Einfuhrabgaben und damit auch für die Planungssicherheit der Zolleinnahmen sind. Die Tatsache, dass die Zollwertregeln in einem anderen Gesetz niedergelegt sind, führt zu einem unnötigen Nebeneinander verschiedener Rechtsquellen, was die Abfertigungstätigkeit der Zollbeamten erschwert und die Übersichtlichkeit vermindert.

109. Art. 323 Abs. 3 2. Unterabs.: Die hier gewählte Formulierung lässt auf eine zu große Entscheidungsweite der Zollbehörden schließen. Hier wäre eine Klarheit im Sinne des WTO-Zollwertkodex wünschenswert, in der als Grundsatz und häufigste Anwendungsmethode die Ermittlung des Zollwerts auf der Basis des Verkaufspreises festgelegt sind, und die anderen Zollwertermittlungsmethoden nur dann zur Anwendung kommen können, wenn entweder kein Verkaufsgeschäft vorliegt, oder aber eine der Voraussetzungen für die Anwendung nicht vorliegt (z.B. nicht quantifizierbare Bedingungen).

Insbesondere sollte auch bei Verkaufsgeschäften zwischen verbundenen Unternehmen die Anerkennung des Verkaufspreises den Grundsatz darstellen, von dem nur dann abgewichen werden sollte, wenn begründete Zweifel daran bestehen, ob die Verbundenheit den Preis beeinflusst hat.

110. Art. 323 Abs. 4: Auch dieser Absatz enthält zu viele Ansätze dafür, dass der Deklarant beweisen muss, warum er eine bestimmte Zollwertermittlungsmethode gewählt hat. Daher sei an dieser Stelle noch einmal die Forderung ausgesprochen, dass als Grundsatz die Anerkennung des angemeldeten Zollwerts und der gewählten Methode gelten muss. Die Art, in

der Art. 323 gefasst ist, lässt den Eindruck aufkommen, dass der Zollbeamte relativ einfach und häufig zusätzliche Nachweise verlangen kann. Dies sollte dringend vermieden werden. Der in den Vorbemerkungen schon geforderte Vertrauensvorschuss gegenüber dem Deklaranten wird im Zusammenhang mit diesen Vorschriften besonders wichtig.

- 111. Art. 323 Abs. 5:** Die unter Tz. 114 getroffenen Aussagen gelten uneingeschränkt für diesen Absatz. Eine Formulierung wie „werden Anzeichen dafür festgestellt, dass die Angaben nicht richtig und (oder) ausreichend sind“, lassen zu viel Raum für Spekulation.

Auch die hier angesprochenen „Gespräche“ erscheinen dem Kommentator als kein geeignetes Mittel, um die hier zugrunde liegende Problematik zu lösen.

- 112. Art. 323 Abs. 6:** Bei der derzeitigen Formulierung des Art. 323 steht zu befürchten, dass die im Abs. 6 angesprochene Situation, in der die Freigabe nicht innerhalb der im Art. 152 vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann, häufig vorkommen wird.

Gerade auch aus diesem Grund ist eine grundlegende Änderung der oben beschriebenen Art zu fordern. Bei so grundlegenden Vorschriften wie denen zur Zollwertermittlung darf nur minimaler Spielraum für Diskussionen bleiben.

- 113. Art. 323 Abs. 7:** In der hier getroffenen Konstellation, in der der Deklarant die von der Zollbehörde vorgenommene Zollwertfeststellungsmethode nicht akzeptiert, sollte die Ermittlung des Zollwerts durch die Zollbehörde selbstständig durch Rechtsbehelf anfechtbar sein.

- 114. Art. 327 Abs. 3:** Wie in Tz. 70 bereits dargestellt, bleibt die Frage offen, ob bei zweckwidriger Verwendung von Waren, die unter Erhebung ermäßigter Abgabensätze eingeführt wurden, bei Feststellung der zweckfremden Verwendung nur die Differenz zum Regelsatz erhoben wird, oder aber der komplette Drittlandszoll.

Dies sollte in den Durchführungsvorschriften klar geregelt werden, um eine einheitliche und rechtlich sichere Rechtsanwendung zu ermöglichen.

- 115. Art. 328-332:** Soweit ersichtlich, sieht das russische Zollrecht – abgesehen von Art. 334, der jedoch auf anderen Voraussetzungen beruht - keinerlei Möglichkeiten des Zahlungsaufschubs, d.h. des Anschreibens von fällig gewordenen Abgabebeträgen eines Kalendermonats bis zum Folgemonat vor. Dies ist bedauerlich, da dies zum einen das Freigabeverfahren erheblich beschleunigt, zum anderen für die Beteiligten – sowohl für die Zollbeamten, als auch für den Deklaranten/Zollbroker große Sicherheit mit sich bringt. Es sollte daher nach Auffassung des Kommentators darüber nachgedacht werden, ob nicht so eine Möglichkeit eingeräumt werden sollte.
- 116. Art. 329 Abs. 1:** Der Beginn der 15-Tage-Frist sollte an die Festsetzung der Abgaben anknüpfen, nicht an den Tag der Präsentation der Waren, da von da an noch einige Tage vergehen können, bis die Zollschuld wirksam festgesetzt wurde.
- 117. Art. 333 Abs. 5:** Es stellt sich die Frage, was bei Fristüberschreitung geschieht, d.h. welche rechtlichen Möglichkeiten der Antragsteller in dem Fall hat. Ist die dann mögliche Beschwerde nur auf die Fristüberschreitung gerichtet oder kann sie mit der direkten Forderung auf Bescheidung verbunden werden?
- 118. Art. 337 Abs. 2:** Obwohl in diesem Absatz eine Art Vertrauensvorschuss formuliert wird, ist dennoch zu kritisieren, dass die Bedingungen, unter denen dieses Vertrauen entgegen gebracht werden kann, sehr vage formuliert sind. Daher sollte zumindest beispielhaft formuliert werden, was für Konstellationen solche wären, in denen die „Zollbehörde Gründe hat anzunehmen, dass die ihr gegenüber übernommenen Verpflichtungen erfüllt werden“. Nur bei klarer Formulierung ist eine weitgehend einheitliche Anwendung möglich.
- 119. Art. 338 Abs. 2:** Hier fehlt nach Ansicht des Kommentators ein Zeitraum, in dem die Einfuhrmenge ermittelt wird, die die Basis für die Berechnung der Sicherheit bilden soll.
- 120. Art. 339 Abs. 2:** Die Mindestsicherheiten, die hier festgesetzt werden, erscheinen extrem hoch. Nimmt man zu diesen noch die übrigen finanziellen Voraussetzungen hinzu, die Zollbroker, Lagerhalter, Halter von Lagern für die vorübergehende Verwahrung und zollamtliche Beförderer zu erbringen haben (hier ist insbesondere an die auch sehr hohen Versicherungen zu denken), so bleibt nur festzustellen, dass kleinere

Unternehmen wenig Chancen haben werden, in diesem Bereich tätig zu werden.

Selbstverständlich ist dem Verfasser bewusst, dass es für den Staat wichtig ist, dass das ihm zustehende Geld auch gesichert ist. Dennoch scheinen hier extrem hohe Beträge gefordert zu werden.

Hinzu kommt, dass die hier genannten Beträge völlig unabhängig davon festgelegt wurden, welche Abgabebeträge monatsdurchschnittlich von den Beteiligten zu entrichten sind. Aus diesem Grund ist die Festlegung von Pauschalsummen als sehr kritisch anzusehen.

Unklar bleibt auch, ob Unternehmen, die mehrere der vorgenannten Tätigkeiten ausüben müssen, kumulativ jede einzelne der genannten Summen erbringen müssen, oder ob hier eine Erleichterung möglich ist.

Aus Sicht des Kommentatoren sollte daher das System der Sicherheitsleistung noch einmal überdacht werden.

121. Art. 341: Es ist dem Verfasser nicht ganz ersichtlich, wie die Sicherung von Abgaben durch Verpfändung vonstattengehen soll. Im Falle des zollamtlichen Beförderers, des Lagerhalters wie auch des Halters eines Lagers für die vorübergehende Verwahrung sind die Waren, die zur Verpfändung zur Verfügung stünden, nicht im Eigentum der Person, die Sicherheiten für die auf den Waren lastenden Abgaben zu erbringen hätte. Daher scheint diese Option, die im Zollkodex an erster Stelle genannt wird, eher wenig praktikabel.

122. Art. 343: Die Hürden, insbesondere bürokratischer Art, für eine Eintragung einer Bank oder eines Versicherungsunternehmens ins Register scheinen sehr hoch. Bestes Beispiel hierfür sind die Unterlagen gem. Abs. 5, die eine Bank und eine Versicherung in diesem Fall vorzulegen hätten. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob Banken überhaupt ein Interesse daran haben können, all die Voraussetzungen zu erfüllen, zumal sie davon – neben dem bürokratischen Aufwand - nicht viel haben.

123. Art. 343 Abs. 7: Die Möglichkeiten der Banken und Versicherungen im Falle der Fristüberschreitung durch die Zollbehörden, bleiben unklar. Greift die Beschwerde nur die

Fristüberschreitung an, oder gibt sie die Möglichkeit, die Eintragung unmittelbar zu begehren?

124. Art. 343 Abs. 8: Vergleiche hierzu sinngemäß die Anmerkungen unter Tz. 9.

125. Art. 344 Abs. 1 letzter Anstrich: Es stellt sich die Frage, ob nach all dem Aufwand, den eine Bank bzw. Versicherung zur Eintragung ins Register betrieben hat, nicht eine Umkehr des beschriebenen Prinzips dergestalt sinnvoll wäre, dass die Eintragung sich nach einem Jahr automatisch verlängert, es sei denn, es liegen Informationen vor, dass sich die Voraussetzungen verändert haben. Diese Auffassung wird zusätzlich dadurch gestärkt, dass die Banken und Versicherungen, die die geforderten Voraussetzungen erfüllen, keine kleinen Unternehmen sein dürften, so dass die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nicht so schwierig sein dürfte.

126. Art. 344 Abs. 2: Besonders kritisch ist die Klausel zu betrachten, wonach die Banken und Versicherungen auch nach Löschung aus dem Register noch weiterhin für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der Bankgarantien haften sollen. Es fragt sich, welches Unternehmen sich derartigen Risiken aussetzen wird.

127. Art. 344 Abs. 3: Es nicht nachvollziehbar, warum ein Jahr verstreichen muss, um bei Vorliegen der Beseitigung der Lösungsgründe erst dann einen Neuantrag zu stellen. Dieser sollte sofort möglich sein, wenn die Gründe für die Löschung beseitigt sind.

128. Art. 346 S. 2: Die Formulierung „sowie andere Personen“ lässt darauf schließen, dass praktisch jeder als Bürge in Frage kommt. Daher ist die Aufzählung im Satz 1 entbehrlich.

129. Art. 348 Abs. 5 1. Anstrich: Es stellt sich die Frage, wieso es der Aussage bedarf, dass keine Zwangsbeitreibung erfolgt, wenn innerhalb von drei Jahren keine Forderung zur Entrichtung ergangen ist. In diesem Fall wäre eine Zwangsbeitreibung nach dem Verständnis des Verfassers sowieso rechtswidrig, da die Beitreibung nur nach ergangener Forderung rechtmäßig wäre.

An dieser Stelle hätte daher die Aussage gereicht, dass nach drei Jahren keine Forderung mehr ergehen wird.

130. Art. 349 Abs. 5: Diese Aussage erscheint überflüssig, denn selbst bei verspäteter Abgabe einer Zollerklärung nach vorübergehender Verwahrung bleibt es dabei, dass für die Dauer der Verwahrung die Abgaben nicht zu entrichten waren. Daher können auch keine Verspätungszuschläge entstanden sein.

131. Art. 350 Abs. 3: In diesem besonders kritischen Bereich stellt sich um so mehr die Frage, welche Konsequenzen es hat, wenn die Zollbehörde die Frist nicht einhält.

132. Art. 352 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5: Eine Zwangsvollstreckung in Waren ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse erscheint sehr zweifelhaft. Fraglich ist dabei auch, ob diese Vorgehensweise haltbar ist, wenn der Eigentümer seine Rechte in Form einer Drittwiderspruchsklage geltend macht. Dieser hat nämlich keinerlei Möglichkeiten herauszufinden, ob der von ihm beauftragte Lagerhalter liquide ist.

Bei allem Verständnis dafür, dass der Staat das ihm zustehende Geld auch wirklich bekommen möchte, sollten Rechte Dritter unangetastet bleiben.

Im übrigen bleiben noch die sehr hohen geleisteten Sicherheiten, aus denen sich die Zollbehörden in einem solchen Fall zunächst bedienen sollten.

133. Art. 355 Abs. 4 S. 3: An dieser Stelle ist eine deutliche, sehr positiv zu bewertende Regelung getroffen, was passiert, wenn die Zollbehörde eine an sie gerichtete Frist nicht einhält.

Neben der Klarheit der Regelung ist auch deren Inhalt sehr begrüßenswert, denn die Tatsache, dass auch der Staat Zinsen zu entrichten hat, wenn er dem Beteiligten das ihm zustehende Geld zu spät überweist, ist sehr positiv zu bewerten.

134. Art. 355 Abs. 7: Auch die Erstattung etwaig entrichteter Verspätungszuschläge ist ein sehr begrüßenswerter Schritt.

135. Art. 359 Abs. 1: Mittelfristig sollte eine unmittelbare Freigabe, d.h. die sofortige Prüfung der Zollerklärung und der dazu gehörigen Unterlagen ermöglicht werden, um der Wirtschaft eine klarere Planungsmöglichkeit zu geben.

136. Art. 363 Abs. 6: Es erschließt sich dem Verfasser nicht, warum es unterschiedlich lange Aufbewahrungsfristen für „Personen“ und für „Zollbroker, Halter von Lagern für vorübergehende Verwahrung, Zolllagerhalter und zollamtliche Beförderer“ gibt. Hier ist eine Vereinheitlichung wünschenswert, wobei sich die Aufbewahrungsfristen generell daran anlehnen sollten, wie lange Abgaben nacherhoben werden können und welche steuerlichen und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen bestehen.

137. Art. 374: Diese Vorschrift hat der Verfasser nicht verstanden. Da von Markierungen bzw. Identifizierungszeichen zuvor nie die Rede war, ist ihm unerklärlich geblieben, was genau damit gemeint ist.

Unabhängig davon sollte die Frage, ob eine Ware ordnungsgemäß eingeführt wurde oder nicht, davon abhängig gemacht werden, ob entsprechende Unterlagen über die Abfertigung vorhanden sind oder nicht.

138. Art. 377 Abs. 1 Ziff. 1: Die unmittelbare Berechtigung zur Beschlagnahme für den Fall, dass Waren ohne besondere Marken oder Identifizierungszeichen vorgefunden werden, erscheint sehr kritisch. In diesem Zusammenhang wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Tz. 141 verwiesen.

139. Art. 378 Abs. 4: Die hier genannten Begutachtungsfristen erscheinen alle zu lang. Sie hemmen die Verfügung über die Waren und vor allem spätere Abfertigungen, deren Korrektheit von dem Ergebnis der Begutachtung abhängt. Daher sollten diese Fristen wesentlich kürzer sein.

140. Art. 379 Abs. 3: Unklar bleibt, was die Folge der Situation ist, dass mehrere Sachverständige zu unterschiedlichen Erkenntnissen kommen. Vor allem ist nicht deutlich, nach welchen Kriterien sich die Zollbehörde ihre Meinung bildet. Hier wäre eine eindeutige Regelung wünschenswert.

141. Art. 401 – 413: Die in diesem Abschnitt getroffenen Regelungen betreffen behördeninterne Angelegenheiten und könnten daher in einem eigenen Gesetz geregelt werden. Dies hätte den Vorteil, dass der Zollkodex weniger umfangreich wäre.

Zu begrüßen ist allerdings, dass die hier geregelten Dinge in dieser Offenheit dargestellt werden, die den Zollbeteiligten klare

Auskunft darüber geben, welche Befugnisse die Zollbehörde hat und welche nicht.

142. Art. 413 Abs. 1: Die hier geregelten Haftungstatbestände für Zollbeamte erscheinen sehr hart, da der subjektive Tatbestand sehr offen bleibt. Eine Haftung bei jeder „unrechtmäßigen Entscheidung“ ist sehr kritisch und lähmt im Zweifel die Entscheidungsbereitschaft der betroffenen Beamten. Dies sollte überdacht werden.

143. Art. 418 – 422: Auch diese Artikel müssen nicht zwingend im Zollkodex zu finden sein, da auch sie innerbehördliche Angelegenheiten betreffen, die in separaten Gesetzen geregelt werden sollten.

144. Art. 423 – 425: Die EDV-technische Abwicklung von Abfertigungsverfahren, die angesprochen wird, ist sehr zu begrüßen. Die papiermäßige Abfertigung sollte so schnell wie möglich der Vergangenheit angehören. Die erforderlichen Schritte scheinen in der Russischen Föderation unternommen. Das ist sehr positiv zu bewerten!

Allerdings ist fraglich, ob nicht die Vorschriften über die EDV-gestützte Abfertigung besser an den jeweiligen Stellen im Zollkodex zu finden wären, an denen es um die Deklaration von Waren geht.

145. Art. 429: Vergleiche hierzu die Ausführungen unter Tz. 136.